



EUROPEAN COMMISSION
HEALTH & CONSUMERS DIRECTORATE-GENERAL

Unit G5 - Veterinary Programmes

SANCO/10815/2012

*Programmes for the eradication, control and monitoring of certain
animal diseases and zoonoses*

Survey programme for Bluetongue

Approved* for 2012 by Commission Decision 2011/807/EU

Germany

* in accordance with Council Decision 2009/470/EC

Entscheidung 2008/425/EG der Kommission vom 25. April 2008 über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen und Zoonosen

ANHANG I

Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen und Zoonosen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a¹⁾

1. **Bezeichnung des Programms:** Programm 2012 zur Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit
Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland
Tierseuche(n)²⁾: Blauzungenkrankheit
Antrag auf Gemeinschaftszuspruch für³⁾: 2012
Bezugsnummer dieses Dokuments: 332-35010/0005
Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, E-Mail): Dr. Bätza, Tel.: 0049228 99 529 3457, Fax: 0049228 99 529 3931 E-Mail: 332@bmelv.bund.de
Datum der Übermittlung an die Kommission: 29.4.2011, aktualisiert 14.02.2012
2. **Angaben zur Seuchenentwicklung⁴⁾:** Deutschland wird mit Wirkung am 15.02.2012 den Status "frei von Blauzungenkrankheit" erklären.
3. **Programmbeschreibung⁵⁾:** Das Programm 2012 zur Überwachung und empfänglichen Beobachtung der Blauzungenkrankheit soll mit einem flächendeckend nachweisen, dass BT-Virus nicht mehr in der für BTV erfürchteten Population vorkommt. Dazu sollen ungeimpfte Rinder und, sofern möglich, auch ungeimpfte Schafe und Ziegen untersucht werden
Solange kein Impfverbot besteht, können Rinder, Schafe und Ziegen sowie Gatterwild weiterhin auf freiwilliger Basis geimpft werden
4. **Programmauflage⁶⁾:**
 - 4.1. Übersicht über die Programmauflagen:
Programmlaufzeit: 01.01. - 31.12.2012
Erstes Jahr: Bekämpfung Tilgung
 Tests Tötung von Tieren mit Positivbefund
 Schlachtung von Tieren mit Positivbefund
 Tötung von Tieren mit Positivbefund
 Impfung Erweiterte Schlachtung oder Tötung
 Behandlung Beseitigung von Erzeugnissen
 Tilgung, Bekämpfung oder Überwachung Sonstige Maßnahmen (präzisieren)

- 1) Im Falle des zweiten Jahres und der Folgejahre eines Mehrjahresprogramms, das bereits durch eine Entscheidung der Kommission genehmigt worden ist, sind nur die Abschnitte 1, 7, und 8 auszufüllen.
- 2) Ein Dokument je Tierseuche, es sei denn, alle Programmmaßnahmen für die Zielpopulation werden zur Überwachung, Bekämpfung und Tilgung verschiedener Seuchen angewandt.
- 3) Angabe des Jahres/der Jahre für das/die ein Zuschuss beantragt wird.
- 4) Genaue Beschreibung mit Angaben zur Zielpopulation (Tierart, Zahl der existierenden und unter das Programm fallenden Bestände und Tiere), den Hauptmaßnahmen (Tests, Tests und Schlachtung, Tests und Tötung, Einstufung von Beständen und Tieren in Statusklassen, Impfung usw.) und den Hauptergebnissen (Inzidenz, Prävalenz, Einstufung von Beständen und Tieren). Wurden die Maßnahmen in wesentlichen Punkten geändert, so sind die Angaben nach Zeiträumen vorzulegen. Sie sind durch zusammenfassende Tabellen, Grafiken oder Karten zu belegen.
- 5) Genaue Beschreibung des Programms, einschließlich seiner Hauptziele (Überwachung, Bekämpfung, Tilgung, Einstufung von Beständen und/oder Regionen in Statusklassen, Verringerung von Prävalenz und Inzidenz usw.), der Hauptmaßnahmen (Tests, Tests und Schlachtung, Tests und Tötung, Einstufung von Beständen und Tieren in Statusklassen, Impfung), der Zielpopulation, des (der) Durchführungsgebiets(-e) und der Definition eines Positivbefunds.

4.2. Organisation, Überwachung und Rolle aller am Programm Beteiligten¹⁾:

Nach § 2 des Tierseuchengesetzes sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden für die Überwachung und Koordinierung der ordnungsgemäßen Durchführung des Programms (Monitoring) verantwortlich. Die Untersuchung der Monitoring-Proben erfolgt in den Untersuchungseinrichtungen der Länder; ggf. erforderliche Abklärungsuntersuchungen werden beim Nationalen Referenzlabor für BT am Friedrich-Loeffler-Institut durchgeführt.

4.3. Beschreibung und Abgrenzung der administrativen und geografischen Gebiete, in denen das Programm durchgeführt wird²⁾: Das Programm wird flächendeckend in allen Ländern durchgeführt.

4.4. Beschreibung der Programmmaßnahmen³⁾:

Rechtsgrundlagen für die Bekämpfung der Blauzungenkrankheit sind

- die Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 (ABl. EU Nr. L 283 S. 37),
 - das Tierseuchengesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260),
 - die Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1241), mit der die Richtlinie 2000/75/EG vom 20. November 2000 (ABl. EG Nr. L 327 S. 74) in nationales Recht umgesetzt wurde,
 - die EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1905) (zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007),
- in der jeweils geltenden Fassung.

4.4.1. Meldung der Seuche:

Es besteht die Verpflichtung des Tierhalters, seines Vertreters oder anderer in § 9 des Tierseuchengesetzes genannten Personen, den Verdacht oder den Ausbruch der BT unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

4.4.2. Zieltiere und -tierpopulation:

Ausgehend von der in der RL 64/432/EWG für die Bundesrepublik Deutschland definierten Regionen werden in definierten epidemiologischen Einheiten EDTA-Blutproben von ungeimpften Tieren entnommen und entweder serologisch oder virologisch untersucht.

4.4.3. Identifizierung der Tiere und Registrierung der Haltungsbetriebe:

Jeder Halter von Rindern, Schafe und Ziegen sowie Gatterwild ist verpflichtet, seine Haltung oder seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
Die Verpflichtung zur Anzeige gilt unabhängig von der Größe der Haltung oder des Bestandes sowie dem Verwendungszweck der Tiere.

4.4.4. Einstufung der Tiere und Bestände in Statusklassen⁴⁾: entfällt

4.4.5. Vorschriften für die Verbringung von Tieren:

Soweit Tiere vor dem 15.02.2012 inngemeinschaftlich verbracht wurden, erfolgt in der Gesundheitsbescheinigung der Zusatz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 Anhang III Abschnitt A Nr. 5 letzter Absatz.

- 4.4.6. **Verwendete Tests und Probenahmeverfahren:**
Zur Untersuchung werden EDTA-Blutproben entnommen und entweder serologisch oder virologisch untersucht.
- 4.4.7. **Verwendete Impfstoffe und Impfläne:**
Die Impfung wird auf freiwilliger Basis mit einem der genannten inaktivierten Impfstoffe durchgeführt.
Soweit kein Impfverbot besteht:
1. Zulvac 8 der Firma Fort Dodge
 2. BTVPUR AIsap 8 der Firma Merial
 3. BLUEVAC-8 der Firma CZ Veterinaria
 4. Bovilis BTV 8 der Firma Intervet.
- 4.4.8. **keine Angaben**
- 4.4.9. **Maßnahmen im Falle eines Positivbefunds⁵⁾:**
Mit Wirkung vom 15.02.2012 erklärt sich Deutschland als frei von BT, die Restriktionszone wurde aufgehoben.
- 4.4.10. **Entschädigungsverfahren für Besitzer geschlachteter und getöteter Tiere:**
Bei Verlusten sind die Regelungen der §§ 66 ff. des Tierseuchengesetzes anzuwenden.
- 4.4.11. **Kontrolle der Programmdurchführung und Berichterstattung:**
Nach § 2 des Tierseuchengesetzes sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden für die Überwachung und Koordinierung der ordnungsgemäßen Durchführung des Monitoring sowie die Berichterstattung verantwortlich.
5. **Nutzen des Programms⁶⁾:**
Mit dem Monitoring soll dokumentiert werden, dass BT-Virus nicht mehr in der BT-empfindlichen Population vorkommt.
- 1) Beschreibung der für die Überwachung und Koordinierung der mit der Programmdurchführung beauftragten Stellen zuständigen Behörden und beteiligten Betriebe. Beschreibung der Zuständigkeiten aller Beteiligten.
 - 2) Namen und Bezeichnung, administrative Grenzen und Fläche des administrativen und geografischen Verwaltungsgebiets, für das das Programm gilt. Veranschaulichung durch Karten.
 - 3) Es ist eine umfassende Beschreibung aller Maßnahmen zu geben, sofern nicht auf gemeinschaftliche Rechtsvorschriften verwiesen werden kann. Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für die Maßnahmen sind zu nennen.
 - 4) Nur anzugeben, wenn zutreffend.
 - 5) Kurze Beschreibung der Maßnahmen bei Positivbefunden (Tötung, Bestimmung der Tierkörper, Verwendung oder Behandlung tierischer Erzeugnisse, ungeschädliche Beseitigung aller Erzeugnisse, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten, oder Behandlung dieser Erzeugnisse zur Vermeidung einer etwaigen Kontamination, Verfahren zur Desinfektion infizierter Betriebe, gewählte therapeutische oder prophylaktische Behandlung, Verfahren für die Wiederbelegung geräumter Betriebe nach der Schlachtung mit gesunden Tieren und Abgrenzung einer Überwachungszone um den Seuchenbetrieb).
 - 6) Beschreibung der Vorteile für Landwirte und die Allgemeinheit.